

Alexander N. Makarov

1888-1973

Ein Gelehrtenleben von ungewöhnlicher Fruchtbarkeit und weiter internationaler Ausstrahlung ist mit dem Tode von Alexander Nikolajevič Makarov zu Ende gegangen. Am 13. Mai 1973, wenige Monate vor der Vollendung des 85. Lebensjahres, ist er in Heidelberg verstorben. Dem Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hat er 45 Jahre lang angehört. Er hat diese Zeitschrift seit ihrer Entstehung mit vielen Beiträgen — Abhandlungen, Berichten und Rezensionen — begleitet. Sein letzter Aufsatz ist postum erschienen¹⁾.

Das Schicksal Alexander Makarovs ist durch die Wirren unseres Jahrhunderts geprägt. Er wurde am 4. August 1888 in Zarskoje Selo, der Zarenstadt bei St. Petersburg, geboren. Seine Familie gehörte dem russisch-nationalen, europäisch gebildeten und kosmopolitisch orientierten Bürgertum an, das einer der tragenden Faktoren des alten Europa vor 1914 gewesen ist. Er studierte Rechtswissenschaft an der Petersburger Universität, an der er 1910 das Staatsexamen ablegte, war anschließend dem Lehrstuhl für öffentliches Recht zur Vorbereitung auf die Professur zugeteilt und bestand 1914 die Magisterprüfung, die zum Hochschullehramt befähigte. 1919 wurde er zum Professor des Internationalen Rechts an der Juristischen Fakultät ernannt. Außerdem hielt er Vorlesungen über internationales Privatrecht am Institut für Volkswirtschaft und über Seerecht in der Marineakademie. Bereits vier Jahre nach der Berufung, im Jahre 1923, als die Folgen der Oktoberrevolution mehr und mehr in alle Lebensbereiche und Institutionen eingedrungen waren, wurde er durch die Sowjetregierung aus seiner Stellung entfernt und mußte nach einer Zwischenphase, deren letztes Stadium eine Tätigkeit in der Eremitage war, im Jahre 1925 mit seiner Gattin die Heimat verlassen.

Der neue Lebensabschnitt, der seine Zukunft bis zum Ende bestimmen sollte, begann in Berlin. Nach einer Zeit der Unsicherheit und Not, während der er als Gast in der Bibliothek des neu gegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wissenschaftlich weiterzuarbeiten versuchte, übertrug ihm Viktor Bruns im Jahre 1928 als Mitarbeiter an den »Fontes Iuris Gentium« eine Stellung in diesem Institut. Der Eintritt in das Völkerrechtsinstitut,

¹⁾ Die Behandlung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen im Europarat, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 108 ff.

dem bald darauf die ständige Mitarbeit in dem von Ernst Rabel geleiteten Schwesterinstitut für ausländisches und internationales Privatrecht folgte, war der Beginn von Makarovs zweiter, bis zum Tode währenden wissenschaftlichen und persönlichen Existenz. Die unvergessene russische Heimat konnte ihm Deutschland allerdings nie ersetzen.

Der Gast aus dem Ausland wurde in wenigen Jahren eines der bedeutendsten, international angesehensten Mitglieder dieser Institute. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden ermöglichte es ihm, die in Deutschland seltene Fächerverbindung von Völkerrecht und internationalem Privatrecht weiter zu pflegen. Gegen Ende des Krieges folgte er dem nach Tübingen verlegten privatrechtlichen Institut und wurde 1952 vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft zum Wissenschaftlichen Mitglied berufen. In dieser Zeit konnte er die in Petersburg abgebrochene akademische Lehre als Honorarprofessor an der Tübinger Universität wieder aufnehmen. Als das Institut im Jahre 1956 nach Hamburg verlegt wurde, kehrte er als Emeritus an das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zurück, das 1945 zum großen Teil vernichtet und 1949 als Max-Planck-Institut in Heidelberg wiedererrichtet worden war. Dort erwarteten ihn noch 17 Jahre intensiver Tätigkeit als Forscher im Institut und als akademischer Lehrer an der Universität, an der er als Honorarprofessor das internationale Privatrecht in Vorlesungen und Seminaren vertrat. Die Universität Hamburg hatte ihm bereits 1949 den Ehrendoktor verliehen. In der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart hat er auf die Regelung und Praxis des Staatsangehörigkeitsrechts durch seine langjährige, sehr aktive und einflußreiche Mitgliedschaft in der Kommission des Bundesinnenministeriums zur Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, durch Beratung der Staatsangehörigkeitskonventionen des Europarates und durch Gutachten, die in der Rechtsprechung, u. a. des Bundesverfassungsgerichts, ihren Niederschlag fanden, eingewirkt. Der Bundespräsident dankte ihm durch die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes.

Der in Deutschland errungenen Position entsprach die internationale Anerkennung: dreimal wurde er eingeladen, an der Haager Völkerrechtsakademie zu lehren, ungewöhnlich für einen Gelehrten, hinter dem kein Land und kein nationales Prestige stand. Er sprach über die russische Doktrin und Praxis des internationalen Privatrechts, die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau und die allgemeinen Regeln des Staatsangehörigkeitsrechts²⁾. Einige Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg wurde er in das Institut de Droit international gewählt; zweimal war er sein Vizepräsident. Bei der Hundertjahrfeier dieser Akademie im August 1973, an der er teilzunehmen gehofft hatte, wurde sein Wirken in diesem Kreise gewürdigt³⁾.

Das wissenschaftliche Werk von Alexander Makarov ist sehr ausgedehnt, aber fachlich auf einige Schwerpunkte konzentriert. Es besticht durch die Sachbezogenheit seiner Erkenntnismethode, seine Objektivität, seine Gründlichkeit und seine Klarheit. Die Auffassung des Völkerrechts und des Kollisionsrechts als zweier Be-

²⁾ Recueil des Cours de l'Académie de Droit international Bd. 35 (1931 I), S. 473–604; Bd. 60 (1937 II), S. 101–242; Bd. 74 (1949 I), S. 269–378.

³⁾ Siehe demnächst Bd. 55 II des *Annuaire de l'Institut de Droit international*.

reiche des internationalen Rechts hält den Weg zum Privatrecht offen. Angesichts der modernen Entwicklung, die den Verkehr zwischen den Staaten mehr und mehr den Vorgängen des innerstaatlichen Rechts angleicht, ist es begrüßenswert, daß diese Sicht neben der herrschenden öffentlich-rechtlichen Orientierung der deutschen Völkerrechtswissenschaft, der auch diese Zeitschrift verpflichtet ist, einen so prominenten Vertreter gefunden hat.

Die Titel der größeren und kleineren Veröffentlichungen füllen 15 Druckseiten. Sie sind, soweit sie bis 1968 erschienen sind, den Festgaben beigelegt, die die Zeitschrift ihm zum 70. und 80. Geburtstag gewidmet hat⁴⁾. Für die Zeit zwischen 1969 und 1973 sind sie durch die nachstehende Aufstellung ergänzt⁵⁾. Der fachlichen Abgrenzung dieser Zeitschrift entsprechend muß darauf verzichtet werden, auf die kollisionsrechtlichen Arbeiten, die vor allem in der frühen Schaffensperiode und nach dem Zweiten Weltkrieg dominieren, einzugehen.

Im völkerrechtlichen Bereich ist zunächst das Werk zu erwähnen, zu dessen Bearbeitung Makarov den Weg in das Kaiser-Wilhelm-Institut fand: die diplomatische Korrespondenz der europäischen Staaten⁶⁾. Die zahlreichen Aufsätze und Besprechungen, vor allem in dieser Zeitschrift, behandeln ein breites Spektrum völkerrechtlicher Probleme. In der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg betrifft ein nicht unerheblicher Teil die Fragen, die durch das Verhältnis der Sowjetunion zur Völkerrechtsordnung und ihre Eingliederung in die internationalen Beziehungen aufgeworfen worden waren⁷⁾. An Beiträgen von grundsätzlicher Bedeutung verdienen die Arbeiten über die Staatensukzession und die Auslegung mehrsprachiger Staatsverträge Erwähnung⁸⁾.

Das Hauptarbeitsgebiet, in dem Alexander Makarov eine singuläre wissenschaftliche Position erwarb, ist das Staatsangehörigkeitsrecht, das bereits zu Beginn der Petersburger Tätigkeit sein Interesse erweckt hatte⁹⁾ und im Laufe seines Lebens mehr und mehr in den Mittelpunkt rückte. Der Staatenlose, der niemals das innere Band zur russischen Heimat aufgab und niemals die Nationalisierung in dem Land, in dem und für das er wirkte, erstrebte, machte das Recht der Staatsangehörigkeit zu einem zentralen Thema seines wissenschaftlichen Lebens. Seine »Allgemeinen Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts«, in zwei Auflagen erschienen¹⁰⁾, sind die

⁴⁾ ZaöRV Bd. 19 (1958), S. III–VIII, 1–593, Veröffentlichungen bis 1957, dort S. 593 bis 605; Bd. 28 (1968), S. 473–842, Schriften von 1958–1968, dort S. 477–480.

⁵⁾ Siehe unten S. 447.

⁶⁾ In Zusammenarbeit mit Ernst Schmitz, *Fontes Iuris Gentium Series B Sectio I Tomus 1 1856–1871* (2 Teilbände 1932 und 1933); *Tomus 2 1871–1878* (3 Teilbände 1937 und 1938).

⁷⁾ Siehe die Übersicht in ZaöRV Bd. 19 (1958), S. 596 f. unter D.

⁸⁾ 1. *Les changements territoriaux et leurs effets sur les droits particuliers*, *Annuaire de l'Institut de Droit international* Bd. 43 I (1950), S. 208 ff.; Bd. 44 I (1952), S. 181 ff.; 2. *Zur Auslegung mehrsprachiger Staatsverträge*, *Recueil d'études de droit international en hommage à Paul Guggenheim* 1968, S. 403 ff.

⁹⁾ Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und die doppelte Staatsangehörigkeit (in russischer Sprache) (*Pravo* 1915), S. 2313 ff., 2388 ff., 2439 ff.

¹⁰⁾ 1947 und 1962.

einzig grundsätzliche theoretische Durchdringung dieses Rechtsinstituts, das in den Wanderungsbewegungen, den Vertreibungen und den internationalen Integrationen unseres Jahrhunderts eine so bedeutende Rolle spielt. Der große Kommentar über das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, der 1966, im 78. Lebensjahr des Verfassers, in 1., fünf Jahre später in neubearbeiteter Auflage erschien¹¹⁾, ist die Frucht der erwähnten zahlreichen Arbeiten und Beratungen.

Das gemeinsame Charakteristikum aller Schriften Makarovs ist ihre unbedingte Sachlichkeit. Es gibt kein Ergebnis ohne die strenge, durchsichtig klare Anwendung der juristischen Erkenntnismethode. Rechtsphilosophische und spekulative Überlegungen sind aus dem geschriebenen Wort verbannt. Der Verfasser hält sie offensichtlich in diesem Zusammenhang für unzulässig und nicht relevant, obwohl sein Leben – wie sollte es bei einem so profilierten und eindrucksvollen Mann anders sein – von metajuristischen Überzeugungen und politischen Wünschen bestimmt war. Seine Auffassung von rechtswissenschaftlicher Erkenntnis und sein Ethos ließen solche Grenzüberschreitungen nicht zu.

Alexander Makarov besaß eine seltene Ausstrahlung, die sich jedermann, der mit ihm in Berührung kam, unmittelbar mitteilte. In liebenswürdiger Bescheidenheit war er ein Grandseigneur der alten Schule; seine unaufdringliche Autorität setzte wissenschaftliche und menschliche Maßstäbe. Seine noble Gestalt wird in unserer Erinnerung fortleben.

Hermann Mosler

¹¹⁾ Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar (1966, 1971).